

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit
Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Seit Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 Euro je Semester. Nach § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Falls eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die unten genannten Fragen und reichen das ausgefüllte Formular innerhalb von 10 Tagen mit den notwendigen Nachweisen bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ein. Ohne Einreichung des Formulars mit den genannten Unterlagen kann Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden.

Falls keine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft und Sie in der genannten Frist keine Unterlagen einreichen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Ich bin Familienangehörige(r) einer/eines EU- oder EWR-Bürgerin/Bürgers, die/der sich in Deutschland aufhält und nach § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt ist.

„Familienangehörige“ in diesem Sinne sind:

- Ehegatten
- Lebenspartner in einer eingetragenen Partnerschaft in einem der EU/ EWR-Herkunftsländer, wenn dort die Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist.
- Kinder

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG - , Nachweis durch:

bei Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis 21 Jahre:

- ☞ Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und Unterhalt erhalten:

- ☞ Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt erhalten:

- ☞ Identitätskarte oder Pass des EU-Elternteils (in Kopie)
- ☞ Meldebescheinigung des Elternteils
- ☞ Meldebescheinigung über Wohnsitz bei Eltern bis zum 21. Lebensjahr
- ☞ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- ☞ ggf. Aufenthaltskarte

Ich wohne bereits in Deutschland und habe einen der folgenden Aufenthaltsstatus

Bitte geben Sie Ihren entsprechenden Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel an:

[Art und Rechtsgrundlage sind auf Ihrem Aufenthaltstitel oder der Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus vermerkt.]

- Niederlassungserlaubnis** nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG , **Nachweis durch:**

☞ Aufenthaltstitel Niederlassungserlaubnis bzw. Daueraufenthaltserlaubnis-EU

- Anerkennung im Ausland als Flüchtling** nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und **Aufenthaltserlaubnis**, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG - Nachweis durch:

- ☞ Ausländischer Reiseausweis, der aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt ist oder ein entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz und
- ☞ Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt (dies ist in der Regel bei Aufenthaltserlaubnissen der Fall, die nicht zu einem vorübergehenden Zweck erteilt wurden, und die in der Regel für die Dauer von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden oder seit mindestens 18 Monaten bestehen)

- Status als heimatloser Ausländer** nach dem Gesetz über die Rechtsstellung Heimatloser Ausländer (HAusG) vom 25.4.1951

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG - Nachweis durch:

Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer nach HAusG

- Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 1. Alt. LHGebG - Nachweis durch:

☞ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass)

- Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als **Ehe/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis**

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. LHGebG - Nachweis durch:

☞ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) und

☞ Niederlassungserlaubnis des Ehegatten/Lebenspartners/der Eltern

☞ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung oder
Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

- Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, 1. Alternative LHGebG - Nachweis durch:

☞ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) und

☞ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland

- Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers **mit Aufenthaltserlaubnis** und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, 2. Alternative LHGebG - Nachweis durch:

☞ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische *Aufenthaltstitel oder Klebeetikett* im Passersatzpapier oder Pass) und

☞ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland

- *Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung* oder
- *Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung*
- **Duldung und Aufenthalt** seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG, **Nachweis durch:**
 - **Duldung** (Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** nach § 60 a AufenthG) und Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland
 - **Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig**
Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG - Nachweis durch:
 - Formular über Berufstätigkeit und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland
 - **Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig**
Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG, Nachweis durch:
 - Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung und
 - Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - **Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland**
Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen
Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG - Nachweis durch:
 - Beglaubigte Kopien der beiden deutschen Studienabschlüsse
 - **Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben**
Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG, Nachweis durch:
 - Beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses
 - **Ich habe die Schweizerische Staatsangehörigkeit und bin Arbeitnehmer in Deutschland oder ich bin Familienangehöriger eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit**
Ausnahme nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001, Nachweis durch:
 - Aufenthaltserlaubnis, eigene oder der/des Familienangehörigen
 - Formular über Berufstätigkeit ggf. der Eltern und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - ggf. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
 - ggf. beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
 - **Ich habe die türkische Staatsangehörigkeit und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in Deutschland, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, und falle nicht bereits unter eine der oben genannten Ausnahmen und habe keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung**

Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei) - , Nachweis durch:

- Meldebescheinigung/Meldeauskunft über Wohnsitz bei den Eltern bis zum Beginn der Ausbildung
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den angegebenen Zeitraum

Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit Nachweisen bis spätestens 31.08.2018 an:

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Studienabteilung/Sachgebiet Studiengebühren
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg

Sollten wir bis zum genannten Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) Studiengebühren zahlen müssen. Sie erhalten hierüber einen Studiengebührenbescheid.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vordruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das SoSe vor dem 15. Februar und für das WiSe vor dem 15. August einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien und Übersetzungen

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen müssen von einem beeidigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und Unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie auf dem Bewerbungsportal der PH-Homepage. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Studienabteilung.